

Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechte leiblicher Väter massiv gestärkt (RAin Meinert, 10.08.2026)

Die Karlsruher Richter stellten fest, dass der pauschale Ausschluss des Anfechtungsrechts eines leiblichen Vaters bei bestehender sozial-familiärer Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind dessen Elterngrundrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt.

Daher wurde das Abstammungsrecht mit Wirkung ab dem 01.04.2026 reformiert.

Das Herzstück der Reform ist die Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater besteht.

Es werden im Einzelfall die folgenden Punkte geprüft:

- 1) **Grundsatz:** Die Anfechtung durch den leiblichen Vater ist **ausgeschlossen**, wenn eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater besteht.
- 2) **Ausnahme:** Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn eine der neuen Fallgruppen des § 1600 Abs. 3 BGB-E vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - auch zwischen dem leiblichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht,
 - früher eine solche Beziehung bestand und aus Gründen endete, die der leibliche Vater nicht zu vertreten hat,
 - der leibliche Vater sich nachweislich ernsthaft, aber erfolglos um den Aufbau einer solchen Beziehung bemüht hat, oder
 - der Ausschluss der Anfechtung aus anderen Gründen grob unbillig wäre.
- 3) **Gegen-Ausnahme (Kindeswohlprüfung):** Selbst wenn eine der genannten Ausnahmen vorliegt, ist die Anfechtung dennoch erfolglos, wenn das Gericht im Rahmen einer Kindeswohlprüfung zu der Überzeugung gelangt, dass der **Fortbestand der Vaterschaft des rechtlichen Vaters für das Wohl des Kindes erforderlich ist.**

Beweislast:

- Der **leibliche Vater** muss das Vorliegen einer der Ausnahmekonstellationen darlegen und beweisen.
- Gelingt ihm dies, obliegt es dem **rechtlichen Vater**, darzulegen und zu beweisen, dass das Kindeswohl zwingend den Fortbestand seiner Vaterschaft erfordert.

Die **Anfechtungsfrist** des § 1600b Abs. 1 Satz 1 BGB mit der Dauer von **zwei Jahren** ist unverändert geblieben. Die Frist **beginnt** wie bisher mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen (§ 1600b Abs. 1 Satz 2 BGB). Das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung hindert den Fristlauf nicht.

Verfahrensrechtliche Flankierung: Wiederaufnahme und neue Anhörungspflichten

- **Neues Wiederaufnahmerecht (§ 185 FamFG-E):** Rechtskräftig abgewiesene Anfechtungsanträge leiblicher Väter können künftig wieder aufgenommen werden, wenn die damals anfechtungshinderliche sozial-familiäre Beziehung inzwischen weggefallen ist. Besondere strategische Relevanz erhält diese Regelung dadurch, dass sie ausdrücklich auch für Altfälle eröffnet wird, die nach bisherigem Recht erfolglos waren.
- Wesentliche Verfahrensänderungen: Die Pflicht zur **persönlichen Anhörung des Kindes** in Anfechtungsverfahren wird in § 175 FamFG-E erheblich ausgeweitet. Bislang nur für Kinder ab 14 Jahren vorgesehen, soll sie künftig grundsätzlich unabhängig vom Alter des Kindes gelten, um dem Gericht eine fundierte Prüfung der Kindesinteressen zu ermöglichen.

Kindeswohl als Leitlinie – aber mit offenerer Abwägung

Es soll eine umfassende Betrachtung der konkreten Lebensverhältnisse stattfinden.

Dazu gehören insbesondere:

- das Alter des Kindes und sein Entwicklungsstand,
- die Intensität und Stabilität bestehender Bindungen,
- die tatsächliche Verantwortungsübernahme durch die beteiligten Erwachsenen,
- die voraussichtlichen Folgen einer Veränderung der rechtlichen Zuordnung für das Kind.

Diese Öffnung zielt auf einen ausgewogeneren Ausgleich zwischen den Interessen des Kindes, dem leiblichen Vater und der rechtlichen Familie ab. Die Entscheidung soll stärker einzelfallbezogen und weniger durch starre Ausschlussmechanismen geprägt sein.

„Zweite Chance“ für leibliche Väter bei veränderten Umständen

Danach kann eine Vaterschaftsanfechtung zu einem späteren Zeitpunkt erneut in Betracht kommen, wenn eine zunächst bestehende sozial-familiäre Beziehung zwischen Kind und rechtlchem Vater wegfällt oder sich maßgeblich verändert.

Die Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, auf veränderte tatsächliche Verhältnisse zu reagieren. Der leibliche Vater erhält dadurch eine realistische Option, nachträglich eine rechtliche Elternstellung zu erreichen, wenn dies im konkreten Fall tragfähig erscheint.